

# RS Vwgh 2019/9/3 Ra 2018/15/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §28

EStG 1988 §23 Z1

1. BAO § 28 heute
2. BAO § 28 gültig ab 01.01.1962
1. EStG 1988 § 23 heute
2. EStG 1988 § 23 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
3. EStG 1988 § 23 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.2006

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2018/15/0016

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind einzelne Eigentumswohnungen einer gesonderten steuerlichen Betrachtung zugänglich (vgl. VwGH 29.2.2012, 2008/13/0029 und 2008/13/0111). Auf das prozentuale Verhältnis der veräußerten zu den dauerhaft vermieteten Eigentumswohnungen kommt es daher nicht entscheidend an, sofern der Tatbestand des § 23 Z 1 EStG 1988 auch sonst erfüllt ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind einzelne Eigentumswohnungen einer gesonderten steuerlichen Betrachtung zugänglich (vergleiche VwGH 29.2.2012, 2008/13/0029 und 2008/13/0111). Auf das prozentuale Verhältnis der veräußerten zu den dauerhaft vermieteten Eigentumswohnungen kommt es daher nicht entscheidend an, sofern der Tatbestand des Paragraph 23, Ziffer eins, EStG 1988 auch sonst erfüllt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150015.L04

## Im RIS seit

31.10.2019

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)